

Häufige Fragen zur Arztmeldung

1. Warum ist eine Arztmeldung erforderlich?

Ärztinnen bzw. Ärzte sind auch bisher bereits gesetzlich verpflichtet, meldepflichtige Krankheiten an die zuständige BVB zu melden. Durch das EMS wird eine zusätzliche, freiwillige Möglichkeit geschaffen, dieser Meldepflicht auf elektronischem Weg nachzukommen.

2. Ist eine elektronische Meldung aufwändiger als die Meldung auf dem Papierformular?

Eine elektronische Meldung kann potentiell aufwändiger sein als eine Meldung mittels Papierformular (Aufrufen der Seite, Eingabe der einzelnen Felder, etc.). Durch die standardisierten Meldeinhalte ist jedoch mit weniger Rückfragen durch die zuständige BVB zu rechnen. Durch die rasche Informationsübermittlung können schneller eventuell erforderliche Maßnahmen eingeleitet und weitere Erkrankungsfälle vermieden werden.

3. Wie kann eine Ärztin bzw. ein Arzt eine Meldung abgeben?

Derzeit gibt es zwei Möglichkeiten um eine Arztmeldung abgeben zu können:

- eine elektronische Arztmeldung
- eine schriftliche/analoge Übertragungsmöglichkeit

1. <u>Elektronische Arztmeldung mittels HL7 Schnittstelle</u>

Eine Arztmeldung kann automatisiert aus der Ordinationssoftware an das EMS (Epidemiologisches Meldesystem) abgegeben werden sofern die HL7 Schnittstelle vom Softwarehersteller bereits implementiert wurde.

Alle benötigten Pflichtfelder (Vor-, Nachname, Geburtsdatum, Geschlecht) sind bereits in der Ordinationssoftware abgebildet, weshalb bei der Ärztin/ dem Arzt kein Mehraufwand entsteht.

Um eine umfassende Arztmeldung zu einem epidemiologischen Fall abgeben zu können, müssen vom Ordinationssoftwarehersteller weitere Datenfelder ergänzt werden.

2. Meldung mittels analogem Formular

EMS (Epidemiologisches Meldesystem).

Neben der elektronischen Arztmeldung besteht weiterhin die Möglichkeit, dass Ärztinnen/ Ärzte Ihre Arztmeldungen über folgendes analoges Formular einbringen. Dieses steht auf der Homepage des BMSGPK zur Verfügung. Dieses ausgefüllte analoge Formular muss an die zuständige Bezirksverwaltungsbehörde übermittelt werden. Diese erstellt anhand des Formulars händisch eine Arztmeldung im



4. Wie erhält eine Ärztin bzw. ein Arzt Zugang zum EMS?

Um Zugang zum EMS zu erhalten, müssen die Ärztinnen/Ärzte sich an ihre Ordinationssoftwarehersteller*innen wenden und diese implementieren dann die HL7 Schnittstelle in die Ordinationssoftware.

Informationen finden sie auf der Homepage des BMSGPK unter folgendem Link.

5. Welche Meldungen kann ich an die Schnittstelle absetzen?

An die Schnittstelle können alle Meldungen an das Epidemiologische Meldesystem abgesetzt werden, dh alle Fälle von meldepflichtigen Krankheiten können gemeldet werden.

6. Wie erhalten Softwarehersteller*innen Zugang zur HL7 Schnittstelle?

Um ihren Kunden, den Ärztinnen und Ärzten, Zugang zum EMS zu bieten, müssen Sie die HL7 Schnittstelle in ihre Ordinationssoftware implementieren.

Um dies zu erreichen müssen Sie zu allererst den Antrag für ein Zertifikat, welches Sie unter dem untenstehenden Link "Technische Information" finden, vollständig ausgefüllt an <u>it-support@bmg.gv.at</u> senden und bekommen dann den Link zum Zertifikat für das Testsystem.

Anschließend kann der Softwarehersteller das Testsystem durchlaufen und bei erfolgreicher Nutzung mit anschließender Rückmeldung an it-support@bmg.gv.at erhält dieser das Zertifikat für das Echtsystem.

Informationen zu den obenstehenden Vorgängen finden sie unter folgenden Links:

- <u>Technische Information</u>
- Informationspaket für Softwarehersteller

7. Ich kann die Website nicht erreichen?

Dann wird entweder ein Update gemacht, Ihr Zertifikat ist nicht mehr gültig oder die Website hat gerade Probleme. Versuchen Sie bitte die Seite zu einem späteren Zeitpunkt noch einmal zu erreichen oder wenden Sie sich bei dringenden Angelegenheiten bitte an <u>itsupport@bmg.gv.at</u>.

8. Warum kann ich für eine Person unbekannten Geschlechts keine Meldung übermitteln?

Beim Anlegen einer Meldung findet ein Abgleich mit dem ZMR (Zentrales Melderegister) statt, wenn dort die Person mit einem unbekannten Geschlecht gefunden wird, dann kann auch die Meldung mit unbekanntem Geschlecht erfolgen.

BundesministeriumSoziales, Gesundheit, Pflege und Konsumentenschutz

Aber wenn die Person mit unbekanntem Geschlecht nicht im ZMR gefunden wird, dann muss eine Eintragung in das Ergänzungsregister erfolgen. Im Ergänzungsregister kann jedoch kein unbekanntes Geschlecht eingetragen, deswegen muss ein Geschlecht angegeben werden.

9. Was ist der Mehrwert einer elektronischen Meldung für Ärztinnen bzw. Ärzte?

Durch die elektronische Meldung ist durch die standardisierten Meldeinhalte mit geringeren Rückfragen durch die zuständige BVB und damit mit einem geringeren Nachbearbeitungsaufwand zu rechnen.

10. Kann die meldende Ärztin bzw. der meldende Arzt die an das EMS gemeldeten Daten einsehen bzw. weiter nutzen?

Die Ärztin bzw. der Arzt kann eigene Meldungen jederzeit wieder einsehen. Außerdem können die gemeldeten Daten auch ausgedruckt werden. Eine Bearbeitung oder ein erneutes Versenden bereits durchgeführter Meldungen ist aber nicht möglich. Ein direkter Zugriff auf das EMS besteht jedoch nicht.

11. Müssen nach Eingabe der elektronischen Meldung noch weitere Stellen über die meldepflichtige Erkrankung informiert werden?

Nein, mit der Meldung an das EMS hat die Ärztin bzw. der Arzt ihre bzw. seine Meldepflicht erfüllt. Die zuständige BVB erhält vom EMS eine Signalisierung, dass eine neue Arztmeldung eingegangen ist und muss nicht gesondert verständigt werden.